Die Zentrale Verwaltung der MAS bzw. die VVG I an ihre zuständige Bank. Diese Meldungen sind wie erhält außerdem von der Zentrale der Deutschen Notenbank. Berlin, die ihr über ihre Landeszentralen zugegangenen Meldungen der örtlichen Niederlassungen der Bank (Abs. 1).

- (1) Die Bank hat das Recht, von der Betriebsstätte gesamte jederzeit Auskunft über das Rechnungswesen zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Betriebsstätten haben eine Abschrift ihrer i Vierteljahresabschlüsse bei der Bank einzureichen, i
- (3) Die Leitung der Bank ist verpflichtet, die Leiter darauf Betriebsstätten rechtzeitig aufmerksam zu machen, wenn der bisherige Zahlungsmittelverdie voraussichtliche Nichteinhaltung nanzplangs erkennen läßt.

\$ 10

- (1) Die Beti'iebsstätten der MAS und VVG melden bis zum 10. Oktober 1950 alle noch offenen Verbindlichkeiten aus der Zeit
 - a) vor dem 1. März 1949 (nur für MAS),
 - b) vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1949 (MAS),
 - c) bis 31. Dezember 1949 (VVG),
 - d) vom 1. Januar 1950 bis 30. September 1950 (MAS und VVG)

folgt zu unterteilen:

Bankschulden.

Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Lei-

andere Verbindlichkeiten (Steuern, Sozialversiche-¹ rungsbeiträge usw.),

langfristige Verbindlichkeiten (Hypotheken. Darlehen, Rentenverpflichtungen usw.).

Zusammenstellung dieser Meldungen ist Deutschen Notenbank an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(2) Die Abdeckung dieser Verbindlichkeiten bleibt einer besonderen Regelung Vorbehalten.

§И

- Durchführungsbestimmung (1) Diese tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.
- (2) Das Ministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land-Forstwirtschaft die erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum Minister

Bekanntmachung über Verkaufpreisc, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus.

Vom 5. September 1950

I. Regelmäßiger Verkaufpreis, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich

Mit Wirkung vom 4. September 1950 beträgt der regelmäßige Verkaufpreis für Primasprit zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen 6670 DM für Weingeist. Davon entfallen 6520 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150 DM aut die Preisspitze.

extrafein filtrierten Spiritus beträgt der regelmäßige Verkaufpreis 7435 DM für wovon 7260 DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 175 DM auf die Preisspitze entfallen.

Branntweinaufschlag für ablieferungsfreien Spiritus beträgt 6620 DM (Branntweinsteuer - Hektolitereinna'hme — 6520 DM, Spitzenbetrag 100 DM) für 1 hl Weingeist.

An regelmäßigem Monopolausgleich wird erhoben:

- für 1 hl Weingeist,
- 2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB)
 - DM, anderem Branntwein 8212,50 DM für 1 dz.

II. Kleinverkaufpceise für Spiritus zur Herstellung von Spirituosen, Riech- und Schönheitsmitteln sowie Aromen und Essenzen

a) Regelmäßiger Verkauf preis für extrafein filtrierten Spiritus:

von über 1 / bis einschl. 5 / Raum	: :	72,85 DM 72,55 DM 72,40 DM je / Raum zu 92,4 Gewichts"!) = 95 Volumen °/o
von über 25 / bis einschl. 60 / Weingeist		75,45 DM
,, ,, 60/ ,, ,, 100/ ,,		75,20 DM je / Weingeist
" " " HOO/ " " 150/ " ,		75,15 DM Je / Welligelst
150/ 200/	-	75 10 DM